

Stellungnahme des AK V zur geplanten Bundesreform der Notfallversorgung

„Diese Stellungnahme wurde ausgehend von einem Beschluss des Ausschusses Rettungswesen vom AK V gemeinsam mit der AOLG entwickelt. Sie wurde von der AOLG noch nicht beschlossen.“

In den letzten Jahren stiegen die Fallzahlen im Rettungsdienst und in den Notaufnahmen stetig und zum Teil erheblich an. Mehrfach wurde von beiden Bereichen auf einen dringenden Handlungsbedarf hingewiesen. Da dieser aber die Beteiligung anderer zwingend voraussetzt, konnte nur der Änderungsbedarf immer wieder angemahnt werden. Die Innenministerkonferenz hat mit Beschluss Ende 2018 nochmals auf die dringenden Veränderungen in der Notfallversorgung hingewiesen. Auch in der 90. GMK im Juni 2017 wurde dringender Handlungsbedarf angemahnt, die Notfallversorgung gesetzlich neu zu regeln. Ziel ist es, die Notfallversorgung als einen Gesamtprozess zu begreifen. Die schnellstmögliche und optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten muss das Maß der Dinge sein. Dabei sollten jedoch gut funktionierende Strukturen nicht ohne Not verworfen werden.

Mit dem vorgelegten Diskussionsentwurf des Bundesgesundheitsministeriums werden mehrere Vorschläge der Länder aufgegriffen, was ausdrücklich begrüßt wird. Allerdings wird suggeriert, dass der Rettungsdienst einer grundlegenden Reform bedürfe. Die Bedarfe der Patientinnen und Patienten konnten aus vielerlei Gründen nicht so in der Gesamtheit abgedeckt werden, wie dies von selbigen gewünscht wurde, so dass sich diese andere Versorgungswege gesucht haben. Neben dem zurzeit gerade begonnenen Prozess des Aufbaus einer zuverlässig immer erreichbaren ambulanten Struktur, müssen die Patientenströme wieder dahin gelenkt werden, wo sie eine adäquate Versorgung erhalten.

Allerdings sieht der Diskussionsentwurf hierfür fundamentale Eingriffe in die Regelungskompetenz und Organisationshoheit der Länder bezüglich des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellen sowie eine Verschiebung der Finanzierungsverantwortung zu Lasten der Länder vor, die ausdrücklich in dieser Form nicht mitgetragen werden können.

Zwar bedarf es einer Verbesserung der telefonischen Steuerung der Patientinnen und Patienten. Das im Diskussionsentwurf hierzu vorgeschlagene Konzept der zwingenden gemeinsamen Notfallleitstellen kann mit der Realität und den Anforderungen einer funktionierenden Leitstellenlandschaft der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr jedoch nicht in Einklang gebracht

werden. Es bedarf der Option von unterschiedlichen regionalen Kooperationsmodellen. Diese können auch nur rein technischer Struktur sein, die dem Anliegen der angedachten Regelung Rechnung tragen und zu einer Verbesserung der Steuerung der Patientinnen und Patienten beitragen. Ebenso wenig bedarf es für eine funktionierende Kooperation der Vorgabe bundeseinheitlicher IT in den Leitstellen. Ausreichend ist insoweit das in dem Diskussionsentwurf betonte einheitliche Verständnis einer Notrufabfrage herzustellen und die Übertragbarkeit von Daten durch funktionierende Schnittstellen abzusichern.

Bezüglich des einheitlichen Verständnisses der Notrufabfrage gibt es bereits erste konkrete Abstimmungen seitens des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (KBV-ZI) mit einzelnen Ländern. Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern seit geraumer Zeit bereits eine funktionierende Kooperation praktiziert wird.

Die bisherige Regelung in § 75 Absatz 1b letzter Satz SGB V ist der eingeführten Regelung über das TSVG folgend dahingehend abzuändern, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Rettungsleitstellen der Länder resp. Kommunen kooperieren müssen.

Ferner ist ebenfalls eine bundesgesetzliche Regelung zum rechtssicheren Austausch und Verarbeitung von Patientendaten einschließlich der Gesundheitsdaten der Kassenärztlichen Vereinigungen aufzunehmen (auch zum Zwecke der Qualitätssicherung). Eine Berichtspflicht gegenüber dem Bund kann dadurch nicht generiert werden und wird ausdrücklich ablehnt.

Eine Aufnahme des Rettungsdienstes als eigenständiges Leistungssegment im SGB V wäre zu begrüßen. Die Ausgestaltung muss jedoch den Landesrettungsdienstgesetzen vorbehalten bleiben. Daraus folgt auch, dass es keiner Anbindung an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bedarf.

Die telemedizinische Begleitung der Steuerung der Patientinnen und Patienten wird grds. begrüßt. Datenschutzrechtliche Regelungen sollten, wie bereits oben dargestellt, bundeseitig aufgenommen werden. Die Ausgestaltung der Umsetzung muss jedoch den Ländern obliegen.

Zur Einrichtung der Integrierten Notfall Zentren (INZ) wurden dem Bundesgesundheitsministerium bereits im Juli 2019 eine Vielzahl von Fragen übermittelt. Eine Beantwortung dieser steht noch aus. Aus Sicht der Länder ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass es erhebliche Auswirkungen auf den Rettungsdienst geben wird, die bei Entscheidungen berücksichtigt werden müssen, da sich z.B. Standortentscheidungen unmittelbar auf die Wegezeiten (Hilfsfristen) und damit auf die Vorhaltung im Rettungsdienst auswirken.

Die Notwendigkeit einer vom Bund angedachten Grundgesetzänderung ist nicht ersichtlich und wird seitens der Länder ausdrücklich abgelehnt.

Regelungskompetenzen im Wesentlichen beim Bund vorzusehen und die Finanzierung im Wesentlichen den Ländern zu übertragen, wird zurückgewiesen.

Angesichts des vom Bund angestrebten Kompetenzverlustes der Länder bei gleichzeitiger Verschiebung der Finanzierungsverantwortung zu deren Lasten verbunden mit erheblichen Kostenfolgen, die voraussichtlich im Milliardenbereich liegen würden, wird der Diskussionsentwurf in dieser Form abgelehnt. Dies gilt umso mehr, als dass der Diskussionsentwurf eine seriöse Kostenfolgenabschätzung völlig vermissen lässt.

Da die Länder aber an einer gemeinsamen Fortentwicklung der Notfallversorgung dringend interessiert sind, wird es für zielführend erachtet, den Diskurs zu diesem Thema aufzunehmen. Hierzu sollten sich die beiden zuständigen Bundesressorts themenbezogen gemeinsam mit den Ländern an einen Tisch setzen und gemeinsam Regelungen finden, die die bestehenden Probleme lösen.